

Protokoll vom 24. August 2004

**Kleine Anfrage 29/2004
betreffend Einführung eines Mutterschaftsurlaubes (Abstimmungsvorlage des Bundes)**

In einer Kleinen Anfrage vom 26. Juli 2004 erkundigt sich Kantonsrat Hans-Jürg Fehr nach den Auswirkungen der Einführung eines Mutterschaftsurlaubes auf den Arbeitgeber Kanton Schaffhausen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :


1. Mitarbeiterinnen des Kantons Schaffhausen haben bei Schwangerschaft und Niederkunft Anspruch auf vier Monate Lohnzahlung, sofern das Arbeitsverhältnis über neun Monate gedauert hat. Dauert das Arbeitsverhältnis weniger als neun Monate, so besteht Anspruch auf zwei Monate Lohnzahlung (Art. 35a Personalgesetz; SHR 180.100). Der Kanton Schaffhausen finanziert diesen bezahlten Mutterschaftsurlaub aus den ordentlichen Besoldungsaufwendungen. Bei Annahme der am 26. September 2004 zur Abstimmung gelangenden Einführung einer 14-wöchigen Mutterschaftsentschädigung (Taggeldentschädigung in Höhe von 80% des Erwerbseinkommens, maximal 172 Franken pro Tag) und deren Finanzierung über die Erwerbsersatzordnung (EO) werden daher die Besoldungsaufwendungen des Kantons reduziert.

Eine Erhebung der Mutterschaftsurlaube in allen Bereichen der Kantonalen Verwaltung (Verwaltung und Gerichte, Spezialverwaltungen, Schulen und Krankenanstalten) für die Jahre 2001 - 2003 hat ergeben, dass jährlich durchschnittlich insgesamt rund 68 Mutterschaftsurlaube bezogen wurden. Die dafür ausbezahlten Lohnkosten betragen durchschnittlich insgesamt rund 980'000 Franken. Wäre in den Jahren 2001 - 2003 die nun zur Abstimmung gelangende Mutterschaftsentschädigung bereits in Kraft gewesen, wären dem Kanton Schaffhausen durchschnittlich insgesamt rund 650'000 Franken von der EO rückvergütet worden. Mithin würde die neue Mutterschaftsentschädigung den Staatshaushalt – unter Berücksichtigung der Schwankungen der Anzahl der Mutterschaftsurlaube – um jährlich rund 650'000 Franken entlasten. Zwei bis drei Jahre nach Inkrafttreten der Revision müssen die Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmenden an die EO um je 0,1 Prozentpunkte angehoben werden, wodurch sich die Entlastung des Staatshaushalts um rund 220'000 Franken auf rund 430'000 Franken reduziert.

2. Der Regierungsrat als Arbeitgeber begrüsst die Einführung der 14-wöchigen Mutterschaftsentschädigung und deren Finanzierung über die Erwerbsersatzordnung (EO). Die zur Abstimmung gelangende Lösung kann sowohl in familienpolitischer, finanzpolitischer und administrativer Hinsicht als eine ausgewogene und sinnvolle Lösung zur Verbesserung der heute geltenden minimalen Absicherung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts bezeichnet werden und hat zudem den Vorteil, keine neue Sozialversicherung zu begründen.
3. Einzelne Mitglieder des Regierungsrates werden sich in geeigneter Weise für die Mutterschaftsentschädigung einsetzen. Wie in ähnlichen Fällen in der näheren Vergangenheit (z.B. Abstimmung über das Steuerpaket) sieht der Regierungsrat jedoch nicht vor, finanzielle Mittel für den Abstimmungskampf zur Verfügung zu stellen. Vor dem Hintergrund der damit zusammenhängenden Entlastung des Staatshaushaltes steht es zudem jedem Mitglied des Kantonsrates frei, sich persönlich im Abstimmungskampf zu engagieren.

Schaffhausen, 24. August 2004

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Reto Dubach